

Satzung des Zuchtverbands für Fleckvieh in Niederbayern



A. Vereinsrechtliche Bestimmungen

A.1 Name, Rechtsverhältnisse und Sitz

Der Zuchtverband führt den Namen „Zuchtverband für Fleckvieh in Niederbayern.“.

Der Verband besitzt die Rechtsfähigkeit aufgrund einer Min.-EntschlieÙung des Kgl Bayer. Staatsministeriums des Inneren, Abt. Landwirtschaft, Gewerbe und Handel vom 4.7.1900 Nr.15320)

Der Verband besitzt eigene Verwaltungs- und Finanzhoheit.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verband ist eine anerkannte Züchtervereinigung im Sinne der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen.

A.2 Zweck und Aufgaben

Der Verband ist ein körperschaftlicher Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Rinderzucht und -haltung. Er führt ein Zuchtprogramm durch. Er ist ein Berufsverband und versteht sich als Selbsthilfeeinrichtung.

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Seine Maßnahmen werden nicht nur im Interesse seiner Mitglieder, sondern auch im allgemeinen Interesse der Landestierzucht durchgeführt. Er dient damit ausschließlich, unmittelbar und gemeinnützig der gesamten Landwirtschaft.

Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Beihilfen, Spenden und sonstigen Einnahmen.

A.3 Formen der Mitgliedschaft

Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder auf.

A.3.1 Ordentliche Mitglieder können folgende natürliche oder juristische Personen werden:

a) Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die in ihren Beständen die geforderten Leistungsprüfungen durchführen lassen, ihre Tiere in das Zuchtbuch des Verbandes eintragen lassen und die bereit sind, einwandfreie züchterische Arbeit zu leisten und sich am Zuchtprogramm beteiligen.

b) Inhaber rinderhaltender Betriebe, die keine Milchkühe halten, aber Zuchttiere aufziehen, in das Zuchtbuch des Verbandes eintragen lassen und einwandfreie züchterische Arbeit leisten.

Jeder Züchter unter a) oder b) der die o.g. Voraussetzungen erfüllt, hat gemäß den tierzuchtrechtlichen Vorschriften ein Recht auf Mitgliedschaft im sachlichen Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes.

Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft ist, dass die Zuchttiere in Betrieben innerhalb des geographischen Gebietes des Zuchtverbandes gehalten werden. Für ordentliche Mitglieder ist die Mitgliedschaft im LKV obligatorisch.

A.3.2 Außerordentliche Mitglieder können werden:

a) natürliche und juristische Personen, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe die Bestrebungen des Verbandes unterstützen und die Verbandseinrichtungen zur Vermarktung von Nutztieren benützen.

b) natürliche und juristische Personen, die als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ordentliches Mitglied in einem anderen anerkannten Zuchtverband sind und die Verbandseinrichtungen zur Vermarktung von Zucht- und Nutztieren benützen.

Fördernde Mitglieder können Personen oder Organisationen werden, die die Bestrebungen des Verbandes unterstützen.

A.3.3 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um die Förderung der Rinderzucht und -haltung und des Verbandes besondere Verdienste erworben haben.

Eine Mitwirkung von Züchtern am Zuchtprogramm ist an die Mitgliedschaft im Zuchtverband gebunden. Für Besamungsstationen ist eine Beteiligung am Zuchtprogramm auf Vertragsbasis möglich.

Der Antrag auf Erwerb der ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedschaft muss schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle gestellt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Gegen dessen Entscheidung kann Einspruch beim Beirat eingelegt werden. Bei der Entscheidung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern ist nach den einschlägigen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

Die Aufnahme, die Ablehnung der Aufnahme und die Einspruchsentscheidung sind dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

Ehrenmitglieder werden vom Beirat ernannt.

A.4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitgliedschaft endet durch

a) Austritt

b) Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft. Bei Eigentums- oder Besitzerwechsel geht die Mitgliedschaft auf den Erwerber über, wenn dieser in den Vereinsbeitritt einwilligt.

c) Ausschluss.

2. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch

a) Austritt

b) Ausschluss

c) Tod.

3. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss dem Verband unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Ehrenmitglieder können ohne Einhaltung einer Frist schriftlich ihren Austritt erklären.

4. Ordentliche Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn bei Ihnen die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit nicht mehr gegeben sind. Die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit sind z. B. dann nicht mehr gegeben, wenn grobe Verstöße gegen Satzung und Zuchtprogramme, insbesondere wiederholt, begangen werden.

Außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt z. B. bei einem großen oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung vor.

Über den Ausschluss beschließt der Beirat. Vor der Beschlussfassung muss das betreffende Mitglied gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Vor Anrufung der Schiedsstelle gem. A.19 der Satzung hat das Mitglied die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses des Beirats schriftlich die Mitgliederversammlung anzurufen. Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung unanfechtbar. Die Anrufung der Schiedsstelle hat innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Wird die Monatsfrist versäumt, ist die Ausschlussverfügung vor der Schiedsstelle unanfechtbar, unbeschadet des Rechtswegs. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.

Dem ehemaligen ordentlichen Mitglied ist auf Grund eines an den Verband zu richtenden schriftlichen Antrags die ordentliche Mitgliedschaft wieder zu gewähren, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für eine einwandfreie züchterische Arbeit wieder gegeben sind. Vor Ablauf eines Jahres nach Ausschluss kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Außerordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können frühestens nach Ablauf eines Jahres ab Unanfechtbarkeit des Ausschlusses wieder in den Verband aufgenommen werden.

Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind - soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

A.5 Rechte und Pflichten aller Mitglieder

1. Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu verlangen.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

a) die Verbandssatzung einzuhalten sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen,

b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren fristgerecht zu leisten

c) bei der Veräußerung von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren die Vermittlung des Verbandes in Anspruch zu nehmen, soweit eine solche zur Verfügung gestellt wird. Dies gilt auch für Tiere aus Embryotransfer und für Embryonen selbst.

d) dem Verband unentgeltlich und unverzüglich alle Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.

A.6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. die Vorstandschaft
3. der Beirat
4. die Mitgliederversammlung.

A.7 Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine 2 Stellvertreter.
Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Die stellvertretenden Vorsitzenden sind nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verband zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.
3. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden vom Verbandsbeirat aus den Beiratsmitgliedern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
Nach ihrer Wahl rücken ihre für den Beirat gewählten Stellvertreter als Beiratsmitglieder nach.
Die Amtszeit des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden endet durch Zeitablauf oder mit Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Abs. 2.
Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
4. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Verbandsbeirates sowie der Mitgliederversammlung
 - b) die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Beschlüsse der Vorstandschaft, des Verbandsbeirates und der Mitgliederversammlung
 - c) die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals
 - d) die Dienstaufsicht über das Verbandspersonal
 - e) die Überwachung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte
 - f) die Verwaltung des Verbandseigentums
 - g) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung
 - h) die Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlages. Vereinsintern gilt, dass Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag sowie unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 20.000,- EUR der Genehmigung des Verbandsbeirates bedürfen.

A.8 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern und dem Zuchtleiter. Der Zuchtleiter ist in züchterischen Angelegenheiten stimmberechtigt.
2. Die Vorstandschaft hat laufend über alle wichtigen Fragen und Maßnahmen zu beraten sowie die Verbandsbeirats-Sitzungen vorzubereiten. Ihr obliegen insbesondere:
 - a) Die Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals sowie die Festsetzung ihrer Löhne und Gehälter

- b) der Erlass einer Verwaltungs- und Geschäftsordnung, soweit dies für notwendig erachtet wird (A14).

A.9 Beirat

1. Der Verbandsbeirat besteht aus 18 Vertretern (ordentliche Mitglieder) aus dem gesamten Verbandsgebiet. Dem Beirat gehört auch je ein Vertreter der Niederbayerischen Besamungsgenossenschaft (NBG) und des Besamungsvereins Neustadt/Aisch e.V. an. Der Zuchtleiter gehört dem Beirat an und ist in züchterischen Angelegenheiten stimmberechtigt. Der Verbandsverwalter gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.
2. Die Beiratsmitglieder werden aus den Wahlbezirken (Landkreisen) anteilmäßig unter Berücksichtigung der jeweiligen Mitglieder- und Tierzahlen gewählt. Die Einzelheiten über die Wahl der Beiratsmitglieder werden vom Verbandsbeirat rechtzeitig vor der Neuwahl festgesetzt.
3. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt in Züchtersammlungen, die zu diesem Zweck auf Wahlbezirksebene einberufen werden, auf die Dauer von fünf Jahren. Für jedes Beiratsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Eine Wiederwahl ist zulässig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Betriebsitz in dem betreffenden Wahlbezirk haben.
4. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder und ihrer Stellvertreter endet, wenn sie aus dem Verband ausscheiden. Beim Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes tritt ein Stellvertreter in den Beirat ein. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Der Beirat bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist.
5. Dem Beirat obliegt insbesondere:
 - a) Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - b) Berufung von Fachausschüssen
 - c) Mitwirkung bei der Bestellung des Zuchtleiters
 - d) Beratung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Prüfung der Jahresrechnung sowie die Erteilung der Entlastung
 - f) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
 - g) Festlegung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
 - h) Beschlussfassung über Abweichungen vom gesamten Haushaltsvoranschlag oder unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 20.000,- EUR
 - i) Genehmigung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung (A.14.1)
 - j) Beschlussfassung über den sachlichen Tätigkeitsbereich, Erlass und Änderungen des Zuchtprogramms und der Ausführungsbestimmungen zum Zuchtprogramm
 - k) Erlass von ergänzenden Regelungen im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen
 - l) Festlegung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen
 - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern

- n) Einspruchsentscheidung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
 - o) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - p) Festsetzung von Ordnungsstrafen
 - q) Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei Organisationen
 - r) Berufung der ehrenamtlichen Mitglieder der Kör- und Bewertungskommission.
 - s) Wahl der zwei zu entsendenden Vertreter in die Vorstandschaft der NBG.
6. Der Beirat ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf einzuberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. In dringenden Fällen ist kurzfristige Einladung zulässig. Der Beirat ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Wahlen und Beschlüsse über Anträge auf Ausschluss erfolgen schriftlich und geheim. Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen.

A.10 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung
- b) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

Sie kann für das gesamte Verbandsgebiet gemeinsam oder wegen des großen Einzugsbereiches, sofern notwendig, regional aufgeteilt an mehreren Versammlungsorten abgehalten werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt. Sie muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes oder der Gründe verlangt. Der Vorsitzende kann weitere Personen als Gäste einladen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

Änderungen der Satzung sind dem StMELF zur Genehmigung vorzulegen und der zuständigen Tierzuchtbehörde unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde sowie der Genehmigung durch die Tierzuchtbehörde.

A.11 Der Zuchtleiter

1. Der staatliche Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit verantwortlich. Er wird vom Staatsministerium im Benehmen mit dem Beirat bestellt.
2. Der Zuchtleiter hat insbesondere das vom Beirat in Übereinstimmung mit den Interessen der Landestierzucht festzulegende Zuchtziel und die zu seiner Verwirklichung von den Verbandsorganen zu beschließenden Maßnahmen zu planen und die gefassten Beschlüsse durchzuführen sowie die Zuchtbuchführung zu überwachen.
Seine Aufgabengebiete sind im Einzelnen in der Geschäftsordnung, in den Tierzucht-Richtlinien und in der persönlichen Stellenbeschreibung festgelegt.
3. Der Zuchtleiter ist fachlich weisungsbefugt gegenüber dem Verbandspersonal.
4. Der Zuchtleiter gehört der Vorstandschaft und dem Beirat an. In züchterischen Fragen ist er stimmberechtigt. (siehe A.8.1 und A.9.1).

A.12 Niederschrift

Über jede Beiratssitzung und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Mit dem Zusatz „Für die Richtigkeit in züchterischen Fragen“ unterzeichnet auch der Zuchtleiter.

In Beiratssitzungen oder Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse über züchterische Angelegenheiten sind der zuständigen Tierzuchtbehörde schriftlich mitzuteilen.

A.13 Aufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen

1. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
2. Die Festsetzung von Reisekostenvergütungen und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Mitglieder der Organe des Verbandes obliegen dem Beirat.

A.14 Verbandsordnungen

Der Verband gibt sich zur Regelung der internen Abläufe Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Ordnungen ist der Beirat zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist.

1. Verwaltungs- und Geschäftsordnung

Hinsichtlich der Erledigung der Geschäfte des Verbandes kann die Vorstandschaft eine eigene Verwaltungs- und Geschäftsordnung erlassen, welche der Genehmigung des Beirats bedarf.

2. Gebührenordnung

Die Gebührenordnung wird durch den Verbandsbeirat beschlossen.

3. Zuchtprogramme

Die Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches haben den Rang einer Verbandsordnung.
Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Tierzuchtbe-

hörde zu genehmigen. Änderungen werden auf der Website des Zuchtverbandes (www.zv-niederbayern.bayern.de) unverzüglich bekannt gegeben.

A.15 Beitragsordnung

1. Zur Durchführung von Förderungsmaßnahmen und zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Beirat in einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.
 2. Sämtliche Beiträge, Gebühren und Zuschüsse der öffentlichen Hand sind für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes zu verwenden.
- Außerdem können Rücklagen für die Überbrückung von Krisenjahren (z.B. Ausfälle durch Tierseuchen) gebildet werden.

A.16 Ordnungsstrafen

1. Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung sowie gegen Richtlinien, Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Verbandes, können ordentliche und außerordentliche Mitglieder mit einer angemessenen Ordnungsstrafe belegt werden.
2. Die Ordnungsstrafe wird im Einzelfall vom Beirat ausgesprochen. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Schwere und den Auswirkungen der Verfehlung auf die Tätigkeit des Verbandes.

A.17 Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Jahres zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung und die Buchhaltung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen zugelassenen Rechnungsprüfer zu überprüfen

A.18 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit mindestens 4/5-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder nach vorheriger Beratung im Beirat aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Über die Verwendung des nach Beendigung der Liquidation verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein verbleibendes Vermögen darf nur zur Förderung der Rinderzucht und Rinderhaltung im Verbandsgebiet verwendet werden.

A.19 Schiedsstelle

1. Für Streitigkeiten

a) zwischen den Mitgliedern des Verbandes,

b) zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern,

die ihre Grundlage in der Zugehörigkeit der Mitglieder zum Verband oder in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben, wird eine Schiedsstelle eingerichtet.

2. Das Schiedsgremium besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, letztere müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein. Jede der Streitparteien ernennt einen Beisitzer.

Der Vorsitzende wird von den beiden Beisitzern gewählt. Können sich die Beisitzer über die Person des Vorsitzenden nicht einigen, so wird dieser im Falle a) vom Vorsitzenden des Verbandes und im Falle b) vom Landesverband Bayerischer Rinderzüchter e.V. ernannt.

B. Tierzuchtrechtlichen Bestimmungen

B.1 Grundlagen

Der Zuchtverband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z.B. ICAR und Interbull).

Der Verband ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Rinderzüchter e.V. und der Arbeitsgemeinschaft Süddeutscher Rinderzucht- und Besamungsorganisationen e.V. (ASR) und unterliegt in grundlegenden züchterischen Fragen den Beschlüssen dieser Dachorganisationen.

Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS), der jeweiligen Mitgliedergruppe im BRS und des Deutschen Verbandes für Leistungs- und Qualitätsprüfungen e.V. (DLQ) zugrunde.

Sofern Referenzzentren und/oder Dachorganisationen Änderungen in ihren Richtlinien und Beschlüssen festlegen, die das Zuchtprogramm betreffen, sind diese den Mitgliedern bzw. Vertragspartnern und den zuständigen Behörden unverzüglich durch den Verband bekannt zu geben und ggf. durch die zuständige Behörde genehmigen zu lassen.

Weitere Grundlage sind die vertraglichen Regelungen des Zuchtverbandes mit beauftragten dritten Stellen.

B.2 Aufgaben des Zuchtverbandes

Die Erfüllung der Aufgaben des Zuchtverbandes erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung und der einzelnen Zuchtprogramme. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches,
- Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Rinder,
- Regelungen zum Prüfeinsatz zu treffen,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchttiere,
- ggf. Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere in einer Zusätzlichen Abteilung,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial (Samen, Eizellen, Embryonen) sowie
- Beratung der Züchter
- Auslese, Beschaffung und Erhaltung züchterisch wertvoller Tiere
- Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung
- Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellen von Informationen
- Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen
- Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertung von Leistungsergebnissen
- enge Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen einschlägigen Organisationen

- Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen
- Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Rindern aus den Mitgliedsbetrieben - auch zur Versorgung der Landestierzucht
- Durchführung von Absatzveranstaltungen, Stallverkäufen und Exporten
- Durchführung und Beschickung von Tierschauen
- Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen
- Förderung der Jungzüchter.

B.3 Sachlicher und geografischer Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes

B.3.1 Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes umfasst die Rasse Deutsches Fleckvieh.

B.3.2 Geografischer Tätigkeitsbereich

Der geografische Tätigkeitsbereich des Zuchtverbandes für Fleckvieh in Niederbayern erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesländer Bayern und Sachsen.

B.4 Rechte und Pflichten der Züchter sowie des Zuchtverbandes im Vollzug des Zuchtprogrammes

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Züchtern und Zuchtverband. Zur Erreichung dieser Ziele verpflichten sich die Züchter.

B.4.1 Rechte der Züchter

Züchter innerhalb des sachlichen Tätigkeitsbereiches sowie des geographischen Gebietes des Zuchtprogramms haben ein Recht auf:

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
- Erfassung ihrer weiblichen Tiere in einer Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die am Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind,
- Ausstellung von Eintragungsbestätigungen für Tiere, die in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuchs eingetragen sind.
- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer Zuchttiere,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren, soweit nicht gegen den Satzungszweck verstoßen wird
- Zugang zu allen Dienstleistungen, die vom Zuchtverband im Rahmen eines Zuchtprogramms den teilnehmenden Züchtern bereitgestellt werden,

- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung des Zuchtprogrammes entsprechend den Bestimmungen der Satzung sofern sie ordentliches Mitglied sind,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Zuchtverbandes im Vollzug der Satzung und des Zuchtprogrammes Einspruch zu erheben.
- Verträge bzw. Vereinbarungen des Verbandes mit dritten Stellen in der Geschäftsstelle unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben einzusehen, sofern diese ihre züchterischen Belange betreffen.

B.4.2 Pflichten der Züchter

Alle Züchter haben die Pflicht,

- die Bestimmungen der Satzung sowie der jeweiligen Zuchtprogramme des Verbandes zu befolgen, die vereinsrechtliche Treuepflicht zu wahren und alles zu unterlassen, was gegen den Satzungszweck verstößt und das Ansehen des Verbandes verletzt,
- den Verbandsorganen des Zuchtverbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu erteilen, welche im Interesse der Förderung der Zucht liegen sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- bei allen Zuchtrindern in ihrem Tierbestand, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und die Bewertungen entsprechend den Maßgaben des Zuchtverbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Zuchtverband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- dafür zu sorgen, dass alle züchterische relevanten Daten (z.B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Abkalbung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den rechtlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- dem Zuchtverband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfung, Zuchtleistung, Besamung und anderen biotechnischen Maßnahmen, ExterieurEinstufung, genomischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Zuchtverband,
- den Eigentumswechsel/Zugang von Tieren und Embryonen dem Zuchtverband anzuzeigen,
- bei der Veräußerung von Zuchttieren und Embryonen die Vermittlung des Verbandes in Anspruch zu nehmen
- Missbildungen oder Abnormitäten bei Kälbern zu dokumentieren und umgehend an das LKV Bayern zu melden
- vom Zuchtverband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Zuchtverbandes beeinträchtigt werden,
- die Veröffentlichung zuchtrelevanter Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- die tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu beachten,
- alle weiblichen Rinder einer Rasse ausschließlich im Zuchtbuch des Zuchtverbandes für Fleckvieh in Niederbayern eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen.

- Für den Abschluss züchterisch relevanter Verträge (z. B. Anpaarungsverträge, ...) die Zustimmung des Zuchtleiters einzuholen.
- alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

B.4.3 Rechte und Pflichten des Zuchtverbandes

Der Zuchtverband ist

- berechtigt, Züchter, die die Regeln der Satzung sowie des jeweiligen Zuchtprogramms nicht einhalten oder ihren Pflichten gemäß der Satzung nicht nachkommen, als Mitglieder vom Verband auszuschließen.
- unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (LKV, Rechenzentrum, Besamungsstation etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.
- Verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden und die aktualisierte Leistungsprüfungsdaten an das LKV Bayern e.V. zeitnah weitergeleitet werden.
- verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten und Daten nur an Dritte weiterzugeben, soweit es zur satzungsgemäßen Durchführung des Zuchtprogrammes erforderlich ist.
- verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. A 19 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Zuchtverband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- verpflichtet, so zu arbeiten, dass die Rechte der Mitglieder beachtet werden, wobei die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Züchter zu wahren ist.
- verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber Mitgliedern zu gewähren. Er ist jedoch berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden.
- verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.
- verpflichtet, die Züchter, die am Zuchtprogramm teilnehmen, über genehmigte Änderungen in ihrem Zuchtprogramm in transparenter Weise (Homepage, Mitteilungsblatt,...) und rechtzeitig zu informieren.

B.5 Grundbestimmungen zum Zuchtprogramm

Der Verband führt ein Zuchtprogramm nach Genehmigung durch die zuständige Anerkennungsbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durch. Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen, (Beurteilung der äußeren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und –klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, der Alters und/oder des Geschlechts.

In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

B.6 Grundbestimmungen zum Zuchtbuch

B.6.1 Führung des Zuchtbuches

Der Zuchtverband führt für jede Rasse/Zuchttrichtung ein eigenes Zuchtbuch. Das Zuchtbuch ist sowohl für reinrassige Zuchttiere als auch für die in der zusätzlichen Abteilung eingetragenen Tiere in Klassen gegliedert.

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Zuchtverband. Er bedient sich bei der Erhebung, Übermittlung und Speicherung von Daten entsprechend der vertraglichen Regelung des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für Tierische Veredelung in Bayern e.V. (LKV), München. Das Zuchtbuch wird von dem Zuchtverband im Sinne der tierzuchtrechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der durch das Mitglied gemeldeten Daten und Informationen, die im Rahmen der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, geführt. Das LKV Bayern arbeitet im Auftrag und nach Weisung des Zuchtverbandes und stellt diesem die Daten des Zuchtbuches zur Verfügung.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

B.6.2 Inhalt des Zuchtbuches

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse des sachlichen Tätigkeitsbereiches wird ein eigenes Zuchtbuch geführt, in welchem für jedes Rind alle zuchtrelevanten Daten enthalten sind. Dabei sind alle Änderungen abstammungs- und leistungsrelevanter Angaben zu dokumentieren.

B.6.3 Unterteilung des Zuchtbuches

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches werden entsprechend der Beschlüsse im Bundesverband Rind und Schwein e. V. (BRS) und der ASR festgelegt. Im Zuchtbuch einer jeden Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung. **Zuchtbuchaufnahme**

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle in seinem Bestand vorhandenen weiblichen und die zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere der Rasse Fleckvieh (sachlicher Tätigkeitsbereich) ausschließlich in das Zuchtbuch des Zuchtverbandes für Fleckvieh in Niederbayern einzutragen zu lassen.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012, Abschnitt 1 i. V. mit der ViehVerkV, wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde.

Alle beim Züchter geborenen weiblichen Tiere werden entsprechend den Regelungen des jeweiligen Zuchtprogramms mit der Geburt in das Zuchtbuch eingetragen.

wenn sie eine nach den Regeln des Satzung festgestellte Abstammung haben und die Belegungs- und Geburtsmeldung fristgerecht eingegangen ist. Alle zur Zucht vorgesehenen

männlichen Kälber werden in das Zuchtbuch eingetragen wenn dieselben Anforderungen erfüllt sind und

- a) die Eintragung oder eine Zuchtbescheinigung beantragt wird, oder
- b) die Tiere zur Typisierung angemeldet werden oder
- c) die Tiere zur Körung angemeldet werden.

Bei Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Zuchtverband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist oder mit der Eintragung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Beirat.

B.6.3.1 Embryotransfer

Weibliche und auf Antrag auch männliche Tiere, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, werden erst dann in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen, wenn das Ergebnis der Abstammungsüberprüfung vorliegt und die Eintragungsvoraussetzungen in die Hauptabteilung erfüllt sind. Die Abstammungsüberprüfung soll bis zum Alter von sechs Monaten, muss jedoch spätestens bei weiblichen Tieren bis zur ersten Kalbung, bei männlichen Tieren bis zur Körung vorgenommen werden. Mit der Eintragung in das Zuchtbuch erhält jedes, aus Embryotransfer hervorgegangene Kalb, den Vermerk „ET“. Spenderkühe können auf Antrag den Vermerk „EY“ erhalten.

B.6.3.2 Registrierung von Bullen

Die in das Zuchtbuch eingetragenen Bullen werden nach der Körung vom Zuchtverband an den zentralen Herdbuchbullenbestand zur Registrierung gemeldet.

B.6.3.3 Zuchtbucheintragung von zugekauften Zuchttieren

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere und Embryonen ist mit dem Eigentümerwechsel grundsätzlich die gültige Tierzuchtbescheinigung der abgebenden Züchtervereinigung vorzulegen.

Beim Wechsel eines Zuchttieres innerhalb des Zuchtbuches eines Verbandes von einem Züchter zu einem anderen Züchter kann auf die Vorlage einer Tierzuchtbescheinigung verzichtet werden. Bei der Eintragung von Tieren aus einem anderen Zuchtbuch gelten die Eintragungskriterien des aufnehmenden Zuchtbuchs.

B.7 Zuchtdokumentation

Jedes Mitglied des Zuchtverbands für Fleckvieh in Niederbayern führt eine Zuchtdokumentation für die Zuchttiere seines Bestandes als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch. Die Dokumentation erfolgt in elektronischer Form. Schriftliche Aufzeichnungen sind möglich.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des Zuchtverbands für Fleckvieh in Niederbayern ist die Zuchtdokumentation vorzulegen.

Die über das LKV Bayern elektronisch erfassten Unterlagen können vom Zuchtverband für Fleckvieh in Niederbayern abgerufen werden.

Grundlagen für die Zuchtdokumentation sind:

- Deck- und Besamungsunterlagen (diese können auch in elektronischer Form beim LKV Bayern dokumentiert sein)
- Zuchtbescheinigung zugekaufter Tiere
- ET-Bescheinigung und Tierzuchtbescheinigungen für Embryonen

Diese müssen folgende Angaben enthalten:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend Viehverkehrsverordnung
- Geburtsdatum, Geschlecht und Abstammung der im Betrieb geborenen Kälber sowie der zugekauften Zuchttiere
- Besamungs- und Bedeckungsdaten
 - Angabe von Name und Herdbuch-Nr. (oder Viehverkehrsverordnung- Kennzeichnung) des Belegungsbullens
 - alle Besamungs- und/oder Deckdaten
- alle im Betrieb angefallenen Abkalbungen (einschließlich Totgeburten)
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über
 - die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos
 - den Zeitpunkt der Besamung und
 - den Zeitpunkt der Entnahme und der Übertragung des Embryos

Genetische Besonderheiten und Erbfehler sind vom Mitglied zu dokumentieren. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an bestehenden Monitoring Programmen zu beteiligen

B.7.1 Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

Bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen oder Fristüberschreitungen erhält der Züchter eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen. Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, kann gemäß der Bestimmungen dieser Satzung eine Überprüfung angeordnet werden. Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

B.8 Sicherung der Abstammung

B.8.1 Grundlagen

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Zuchtverband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Kalbedaten sowie die im Zuchtbuch des Zuchtverbandes oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Als Verfahren zur Überprüfung der Abstammung sind DNA-Mikrosatelliten und Blutgruppenbestimmung oder ein Verfahren auf der Basis von SNP-Genotypisierungen, vorausgesetzt, die von der ISAG gesetzten Mindeststandards werden eingehalten. Näheres regelt das Zuchtprogramm.

B.8.2 Abstammungskontrollen

Der Zuchtverband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Der Zuchtverband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe der im Zuchtprogramm angegebenen Verfahren durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

Die Abstammungsüberprüfung erfolgt aufgrund der im Zuchtprogramm der jeweiligen Rassen festgelegten Maßnahmen.

B.8.3 Maßnahmen bei festgestellten Abweichungen der Abstammung und bei Nichtmitwirkung an der stichprobenartigen Abstammungskontrolle

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Pflicht zur stichprobenartigen Abstammungsüberprüfung innerhalb einer vom Verband vorgegebenen Frist nicht nach oder erweist sich eine Abstammung als falsch, so wird dem betreffenden Tier die Abstammung umgehend aberkannt. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die Sorgfaltspflicht im Rahmen der Abstammungssicherung kann das Mitglied vom Verband ausgeschlossen werden.

Festgestellte fehlerhafte Abstammungen sind im Zuchtbuch zu berichtigen. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt oder Umfang der festgestellten Fehler und umfasst sowohl die Abstammungsdaten selbst, als auch sich hieraus ergebende Änderungen der Eintragung.

B.8.4 Nachträgliche Abstammungsergänzungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter bzw. fehlerhafter Meldungen von Kalbung, bzw. Besamung/Bedeckung können durch den Züchter beim Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden. Der Verband entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls durch eine Abstammungskontrolle, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Verband vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und –ergänzungen werden bei dem Verband dokumentiert und dürfen nur von autorisierten Personen vorgenommen werden.

B.9 Körung von Zuchtbullen

Die Körung ist eine grundlegende Selektionsentscheidung des Zuchtverbandes zur Auswahl von Zuchtbullen und Voraussetzung für die Eintragung in die Hauptabteilung Herdbuch A des Zuchtbuches. Die Körung der Zuchtbullen erfolgt durch den Zuchtleiter oder eine von ihm beauftragte Person. Die Körung wird in der Regel im Rahmen einer Absatzveranstaltung vorgenommen.

B.9.1 Zulassung zur Körung

Zugelassen werden Bullen mit einem Mindestalter gemäß Zuchtprogramm, deren väterliche Abstammung bestätigt ist. Die für die Körung vorausgesetzten leistungsmäßigen Anforderungen für das Tier selbst oder seine Vorfahren sind im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegt.

B.9.2 Bewertung und Ergebnisermittlung

Die Körung eines Zuchtbullen erfolgt nach Maßgabe des Zuchtprogramms. Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.

Die Entscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört / zurückgestellt

Gekörte Bullen erhalten eine Herdbuchnummer und es wird eine Tierzuchtbescheinigung erstellt.

Für die Selektionsentscheidung „gekört“, müssen die Mindestkriterien laut Zuchtprogramm erfüllt sein. Die Entscheidung wird auf der entsprechenden Veranstaltung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Zuchtbuch vermerkt.

Das Körurteil lautet „vorläufig nicht gekört“ bzw. „zurückgestellt“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf die Mindestkriterien nicht erfüllt, jedoch zu erwarten ist, dass er sie zukünftig erfüllen wird. Mit der Zurückstellung kann eine Frist gesetzt werden, bis zu deren Ablauf der Bulle wieder vorgestellt werden kann.

Die Entscheidung lautet „nicht gekört“, wenn der Bulle die Anforderungen in Bezug auf Mindestkriterien nicht erfüllt.

B.9.3 Rücknahme, Widerruf, Widerspruch

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Anerkennung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Entscheidung kann der Besitzer eines Bullen Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Zuchtverbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet der Zuchtleiter.

B.10 Tierzuchtbescheinigungen

Tierzuchtbescheinigungen werden vom Zuchtverband gemäß VO (EU) 2016/1012 und DVO (EU) 2017/717 auf Antrag bei der Abgabe eines Zuchtrindes zur Eintragung in ein anderes Zuchtbuch ausgestellt oder auf Verlangen des Eigentümers, sofern das betreffende Tier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Eigentümer des Tieres.

Die Tierzuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und sie bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtbescheinigung an den ausstellenden Zuchtverband zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des ausstellenden Zuchtverbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben.

Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind mit Inhalt und Ausstellungsdatum zu dokumentieren.

Jede Tierzuchtbescheinigung muss aktuelle Angaben beinhalten.

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/ Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

B.11 Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Tier

Sofern ein Tier in der Zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches seiner Rasse eingetragen ist, kann eine Eintragungsbestätigung ausgestellt werden. Diese unterscheidet sich von der Tierzuchtbescheinigung für ein reinrassiges Tier und trägt den deutlichen Hinweis „Eintragungsbestätigung für ein Tier der Zusätzlichen Abteilung“.

Anspruch auf Ausstellung einer Eintragungsbestätigung hat nur der im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragene Eigentümer des Tieres.

B.12 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

Der Zuchtverband für Fleckvieh in Niederbayern führt als Grundlage für die Selektion Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durch. Der Zuchtverband ist unter der Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen berechtigt, mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, mit anderen Stellen oder dritten Dienstleistern (Landeskontrollverbände, Rechenzentren, Besamungsstationen etc.) zu kooperieren oder diese in seine Aufgabenerfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält. Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch eingetragen. Für Bullen, die in der Künstlichen Besamung eingesetzt werden, werden die Zuchtwerte und die Sicherheit der Zuchtwertschätzung sowie die Erbfehler und genetischen Besonderheiten entsprechend den Bestimmungen des Zuchtprogramms veröffentlicht.

B.12.1 Leistungsprüfungen

Die Verantwortlichkeit für die Leistungsprüfungen obliegt dem Zuchtverband. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfungen ist in der Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung) geregelt.

Die Leistungsprüfungen werden nach den Vorgaben des Europäischen Referenzzentrums und den Dachverbänden durchgeführt. Die Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach obenstehenden Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind.

B.12.2 Bewertung der Äußeren Erscheinung

Die Exterieurbewertung erfolgt nach einheitlichen Bestimmungen und dem Beurteilungssystem des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V. (BRS). Näheres regelt das Zuchtprogramm.

B.12.3 Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzung wird von den mit der Zuchtwertschätzung beauftragten Stellen gemäß der Bayerischen Tierzuchtverordnung durchgeführt.

Sowohl genomisch als auch konventionell ermittelte Zuchtwerte werden anerkannt, sofern sie mit einer von ICAR/Interbull validierten Methode ermittelt und von einer akkreditierten Stelle geschätzt worden sind.

B.13 Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Der BRS legt die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Zuchtprogramme der jeweiligen Rassen fest. Dieser hat sich verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und diese nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Änderungen werden der zuständigen Behörde unverzüglich vorgelegt und den Mitgliedern bekannt gemacht. Die Liste ist Bestandteil der Zuchtprogramme.

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind im Zuchtbuch zu führen, auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben und werden für Besamungsbullen veröffentlicht.

B.14 Controlling

Die vom Zuchtverband mit der Durchführung von Leistungsprüfungen oder technischen Aufgaben beauftragten Organisationen werden von diesem regelmäßig übergeprüft, um die korrekte Durchführung zu gewährleisten.

B.15 Datennutzung

Der Züchter überträgt dem Zuchtverband für Fleckvieh in Niederbayern die Wahrnehmung der tierzuchtrelevanten Datenverwendungs- und Datenverfügungsbefugnis zum Zwecke der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben. Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabewahrnehmung des Zuchtverbandes bevollmächtigt das Mitglied den Zuchtverband, die für das Zuchtbuch und das Zuchtprogramm relevanten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Zuchtverband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der rechtlichen Bestimmungen Gebrauch machen.

Die Mitglieder gestatten dem Zuchtverband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Zuchtverband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen oder zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (Bsp. Landeskontrollverbände, Rechenstellen oder Besamungsstationen, insbesondere auch eine von dem Zuchtverband selbst betriebene Besamungsstation etc.) für erforderlich hält.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zum Zuchtverband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Zuchtverbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Zuchtverband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

C. Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 21.02.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 03.08.2018 in Kraft. Redaktionelle Änderungen wurden noch auf der Mitgliederversammlung am 21.02.2019 beschlossen.